

Sonderbedingungen für die Nutzung der digitalen Debitkarte

Soweit im Folgenden personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie jedes Geschlecht gleichermaßen.

Fassung 2023

Diese „Sonderbedingungen für die Nutzung der digitalen Debitkarte“ ergänzen die „Sonderbedingungen für das Debitkarten-Service“ für die von der Oberbank AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) herausgegebenen Debitkarten. Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber einer Karte (im Folgenden „Karteninhaber“), die Möglichkeit, diese physische Debitkarte auch in einer Wallet auf dafür geeignete mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone, Smartwatch) zu nutzen. Diese Sonderbedingungen regeln die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte in einer Wallet, die auf einem mobilen Endgerät installiert ist.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Digitale Debitkarte

Die digitale Debitkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Debitkarte des Karteninhabers in einer Wallet auf einem mobilen Endgerät. Soweit in diesen Sonderbedingungen von einer Debitkarte gesprochen wird, ist damit die digitale Debitkarte gemeint. Soweit die physische Debitkarte gemeint ist, wird diese ausdrücklich als solche bezeichnet.

1.2. Kontoinhaber / Karteninhaber

Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

Soweit im Folgenden der Begriff „Kunde“ verwendet wird, umfasst dieser Begriff sowohl den Konto- als auch den Karteninhaber.

Der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber kann die Aktivierung der Debitkarte in einer Wallet nur für sich selbst vornehmen.

1.3. Kontaktlos-Funktion

Debitkarten mit dem „Kontaktlos“ Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.4. Endgeräte-Wallet und Banken-Wallet (gemeinsam: Wallet)

1.4.1. Endgeräte-Wallet

Bei der Endgeräte-Wallet handelt es sich um eine vom Endgeräte- oder Betriebssystemhersteller (z.B. Apple Pay, Google Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay) zur Verfügung gestellte Funktion oder App, über die die Aktivierung und Nutzung der Debitkarte ermöglicht wird. **Bei Nutzung einer Endgeräte-Wallet gelten die Limits der physischen Karte.**

1.4.2. Banken-Wallet

Bei der Banken-Wallet (im Folgenden „Oberbank-Wallet“) handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und über die die Aktivierung und Nutzung der Debitkarte ermöglicht wird.

Soweit die Endgeräte-Wallet und die Oberbank-Wallet gemeint sind, werden diese gemeinsam als Wallet bezeichnet.

1.5. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch Bezahl-PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number), ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Debitkarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an Akzeptanzstellen ermöglicht die Nutzung der Debitkarte in einer Wallet, so dieser an der jeweiligen Akzeptanzstelle abgefragt wird.

1.6. Einmalpasswort (One-Time-Password, OTP)

Das Einmalpasswort wird vom Kreditinstitut (per SMS, per E-Mail oder App-Nachricht) zur Verfügung gestellt. Dieses Einmalpasswort ist nach Abschluss der Registrierung zur Aktivierung der Debitkarte in der Endgeräte-Wallet einzugeben. Für die Aktivierung der Debitkarte in der Oberbank-Wallet ist kein Einmalpasswort erforderlich.

1.7. Geräte-PIN

Die Geräte-PIN ist je nach Endgerätetyp ein vier- bis sechsstelliger persönlicher Zugangscode für das mobile Endgerät, die der Karteninhaber frei wählt.

1.8. Biometrisches Mittel

Biometrische Mittel (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan etc.) ermöglichen – wie die Geräte-PIN – die Identifizierung des Nutzers am mobilen Endgerät. Mit Hilfe dieser biometrischen Mittel können Zahlungs- und Geldbehebungstransaktionen (Punkt 4) autorisiert werden. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung, ist die Eingabe des Geräte-PIN nicht erforderlich.

1.9. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können zum Beispiel sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Debitkarte über eine Endgeräte-Wallet kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss. Die Informationen des Karteninhabers, die er über Endgeräte-Wallets von Drittanbietern letzteren zur Verfügung stellt und die von letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt ausschließlich dem Drittanbieter.

2. Aktivierung der Debitkarte

Damit der Karteninhaber die Debitkarte in einem mobilen Endgerät nutzen kann,

- benötigt er eine gültige physische Debitkarte und ein für dessen Aktivierung geeignetes, mobiles Endgerät,
- darüber hinaus muss eine für die Nutzung der Debitkarte vorgesehene App (Endgeräte-Wallet oder Oberbank-Wallet und Oberbank App) auf dem mobilen Endgerät installiert sein.

Die Aktivierung der Debitkarte erfolgt am mobilen Endgerät aus der Endgeräte-Wallet oder der Oberbank-Wallet. Im Zuge der Aktivierung der Debitkarte in einer Wallet muss sich der Karteninhaber authentifizieren. Die Authentifizierung des Karteninhabers erfolgt bei Verwendung der Endgeräte-Wallet mit Hilfe eines Einmalpassworts, das der Karteninhaber per SMS, E-Mail oder App-Nachricht erhält oder bei Verwendung der Oberbank-Wallet mit Hilfe der Verfügungsdaten des Kreditinstituts und des vereinbarten Freigabeverfahrens.

Jede Debitkarte kann nur einmal je mobilen Endgerät aktiviert werden. Etwaige weitere Nutzungseinschränkungen (z.B. Eignung des mobilen Endgeräts für die Aktivierung, maximale Anzahl von Debitkarten in der Endgeräte-Wallet) liegen außerhalb des Einflussbereichs des Kreditinstituts.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag mit dem Kreditinstitut kommt erst mit Abschluss der Aktivierung der Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet oder in der Oberbank-Wallet zustande.

4. Nutzung der Debitkarte

4.1. An Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol und mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

4.2. An POS-Kassen mit Hilfe der Endgeräte-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit Hilfe der Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

4.2.1. Ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**
- Halten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Halten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.2.2. Mit Eingabe des persönlichen Codes

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. Sofern an POS-Kassen die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich ist, erfolgt die Erteilung des Zahlungsauftrags wie folgt:

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**
- Halten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse **und**
- anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.3. An POS-Kassen mit Hilfe der Oberbank-Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit Hilfe der Debitkarte in der Oberbank-Wallet Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

4.3.1. Ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**
- Halten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Halten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.3.2. Mit Eingabe des persönlichen Codes

Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes gefordert. Sofern an POS-Kassen die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich ist, erfolgt die Erteilung des Zahlungsauftrags wie folgt:

Der Karteninhaber weist durch

- Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels **und**
- Halten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse **und**
- anschließende Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ an der POS-Kasse

das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigung der Taste „OK“ kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.3.3. Für Kleinbetragszahlungen mithilfe der Oberbank Wallet

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte in der Oberbank Wallet ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Halten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion zu bezahlen. Das Kreditinstitut ist zur einseitigen Erhöhung bzw. Senkung des Betrags berechtigt, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion durch bloßes Halten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Halten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Spätestens nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit Eingabe des persönlichen Codes vornehmen, um weitere Zahlungen durchführen zu können.

4.4. In Apps und auf Webseiten (E-commerce) mithilfe der Endgeräte-Wallet

Wenn der Karteninhaber seine Debitkarte in einer Endgeräte-Wallet (z.B. Apple Pay, Google Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay) aktiviert hat und die Endgeräte-Wallet als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt (zusätzlich zu den übrigen Nutzungsmöglichkeiten gemäß Punkt 4.1 und Punkt 4.2), mit der Debitkarte in Apps und auf Webseiten Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Verfügungsrahmen bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Betätigen der Zahlung durch Eingabe der Geräte-PIN oder des biometrischen Mittels kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

4.5. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und/oder Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Halten des mobilen Endgeräts zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte (Entgelte für Massen- oder Einzelpersonenbeförderungsdienste, insbesondere im Charter- oder

Linienverkehr, beispielsweise Schienen- und Eisenbahnverkehr, Bus, Fähren, Taxi etc.) und/oder Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren im In- und Ausland, auch über einem Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und/oder Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Hinhalten des mobilen Endgeräts zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinanderfolgenden Zahlungen von Verkehrsnutzungsentgelten ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit Eingabe des persönlichen Codes vornehmen, um weitere Zahlungen durchführen zu können.

Achtung: Die Beschränkung auf maximal EUR 125,00 für direkt aufeinanderfolgende Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes gilt nicht für die Bezahlung von Entgelten für Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren.

5. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrags. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

6. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen

Alle Dispositionen unter Verwendung der Debitkarte auf mobilen Endgeräten erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das zugrundeliegende Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

7. Unrichtige Eingabe des persönlichen Codes bei einer POS-Kasse

Wird bei der Nutzung der Debitkarte an einer POS-Kasse (Punkt 4) der persönliche Code abgefragt und viermal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, wird das Kreditinstitut veranlassen, dass die Debitkarte aus Sicherheitsgründen unbrauchbar gemacht wird.

8. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei mobilen Endgeräten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Akzeptanzstellen oder des mobilen Endgeräts kommen. In solchen Fällen dürfen weder das Einmalpasswort bei Verwendung der Endgeräte-Wallet bzw. die Verfügungsdaten des Kreditinstituts bei Verwendung der Oberbank-Wallet noch der persönliche Code an Dritte weitergegeben werden.

Es ist von Vorteil, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen.

9. Änderung der Sonderbedingungen

9.1. Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom

Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

- 9.2.** Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein.

Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen des Kreditinstituts bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

- 9.3.** Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Sonderbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

10. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) bargeldlos bezahlt werden kann.

Bargeldlose Zahlungen unter Verwendung der Debitkarte in einer Wallet werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der physischen Debitkarte vereinbart wurde, angerechnet.

Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber individuell vereinbart werden.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

11. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4 beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die (physische und digitale) Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

12. Pflichten des Kontoinhabers / Karteninhabers

Soweit in diesen Sonderbedingungen Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist der Kontoinhaber bzw. der Karteninhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

12.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpassworts bzw. der Verfügungsdaten des Kreditinstituts

Für den Karteninhaber ist es auch im eigenen Interesse vorteilhaft, mobile Endgeräte, auf denen Debitkarten in einer Wallet aktiviert sind, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe von mobilen Endgeräten an dritte Personen hat der Karteninhaber die Nutzung seiner Debitkarten auf diesen mobilen Endgeräten mit den zur Verfügung gestellten Funktionen bei zeitweiser Weitergabe vorübergehend oder bei dauerhafter Weitergabe dauerhaft zu deaktivieren.

Der zur Debitkarte gehörende persönliche Code und das Einmalpasswort bei Verwendung der Endgeräte-Wallet bzw. die Verfügungsdaten des Kreditinstituts bei Verwendung der Oberbank-Wallet sind geheim zu halten und dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern, anderen Karteninhabern oder anderen Nutzern des mobilen Endgeräts bekannt gegeben werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner Debitkarten gemäß Punkt 4 auch die Geräte-PIN verwendet, hat er diese – ebenso wie den persönlichen Code und das Einmalpasswort bei Verwendung der Endgeräte-Wallet bzw. die Verfügungsdaten des Kreditinstituts bei Verwendung der Oberbank-Wallet – geheim zu halten.

Der persönliche Code darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden. So der Karteninhaber für die Nutzung seiner Debitkarten gemäß Punkt 4 auch die Geräte-PIN verwendet, darf er diese – ebenso wie den persönlichen Code – nicht am mobilen Endgerät speichern.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpassworts bei Nutzung einer Endgeräte-Wallet bzw. der Verfügungsdaten des Kreditinstituts bei Nutzung der Oberbank Wallet ist es von Vorteil, darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

12.2. Sperrmeldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte oder des mobilen Endgeräts hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über die in Punkt 15.1 dieser Sonderbedingungen angeführten Optionen die Sperre der Debitkarte zu veranlassen.

13. Abrechnung

Transaktionen unter Verwendung der Debitkarte werden dem im Kartenantrag angegebenen Konto angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen.

14. Umrechnung von Fremdwährungen

- 14.1. Die Abrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen in anderer Währung als Euro wird auf dem im Kartenantrag angegebenen Konto immer in Euro gebucht. Für die Umrechnung der Umsätze in Fremdwährung zieht das Kreditinstitut als Kurs den Referenzwechselkurs von Mastercard heran. Dieser wird auf Basis verschiedener Großhandelskurse aus internationalen Quellen (wie z.B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegten Kursen gebildet.

Unter [mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html](https://www.mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html) können die Referenzwechselkurse abgefragt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, auf [psa.at/kursinfokreditkarten](https://www.psa.at/kursinfokreditkarten) als Vergleichswert den prozentuellen Aufschlag der Fremdwährungsumrechnung auf den letzten Euro-Referenzwechselkurs der EZB abzufragen. Die für die Berechnung dieses Werts notwendigen Verkaufsabschläge sind dem Schalteraushang des Kreditinstituts bzw. der Homepage [oberbank.at](https://www.oberbank.at) zu entnehmen.

14.2. Informationen bei Transaktionen mit Währungsumrechnung

Unverzüglich nach Durchführung einer Transaktion mit Währungsumrechnung erhält der Karteninhaber eine Mitteilung in das elektronische Postfach, die das gesamte Währungsumrechnungsentgelt als prozentualen Aufschlag auf den Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Autorisierung dieser Transaktion enthält. Voraussetzung dafür ist ein aufrechter Zugang zum Internetbanking (Oberbank Kundenportal) sowie eine unterfertigte Vereinbarung für die Zustellung von Nachrichten in das elektronische Postfach.

Darüber hinaus werden dieselben Informationen nach Ablauf eines Monats, in dem zumindest eine Transaktion mit Währungsumrechnung vom Karteninhaber durchgeführt wurde, noch einmal am

Kontoauszug angedruckt. Diese Nachrichten können auf Wunsch des Karteninhabers jederzeit mittels entsprechender Mitteilung an das Kreditinstitut deaktiviert werden.

15. Sperre

15.1. Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite [psa.at](https://www.psa.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt bzw. auf der Internetseite des Kreditinstituts unter [oberbank.at](https://www.oberbank.at) entnommen werden) oder
- jederzeit bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) und/oder in der Oberbank App oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperr-Hotline der PSA Payment Services Austria GmbH, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kunden bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetseite [oberbank.at](https://www.oberbank.at) abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen physischen Debitkarten.

15.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue physische Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kontoinhabers erstellt.

15.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder
- im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen oder von einer Herabsetzung und deren Gründen in der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre oder nach der Herabsetzung informieren. Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre des Zahlungsinstrumentes aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.

Achtung: Die Sperre der physischen Debitkarte bewirkt auch die Sperre der digitale/n Debitkarte/n. Die digitale/n Debitkarte/n kann/können unabhängig von der physischen Debitkarte gesperrt werden. Wird die physische Debitkarte nicht gesperrt, so können die Funktionen weiterhin - auch bei Sperre der SIM - genutzt werden

Die Sperre wirkt nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich. Die Beschränkung auf maximal EUR 125,00 gilt nicht für die Bezahlung von Entgelten für Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren. Die Haftung des Kontoinhabers ist in Punkt 6 dieser Sonderbedingungen geregelt

Die Sperre der SIM des mobilen Endgeräts beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht zur Sperre der digitalen Debitkarte/n.

16. Dauer und Kündigung

- 16.1.** Dieses Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers und/oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrunde liegende physische Debitkarte.
- 16.2.** Der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber kann dieses Vertragsverhältnis für die Nutzung der Debitkarte in einer Wallet jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.
- 16.3.** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieses Vertragsverhältnis vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung dieses Vertragsverhältnisses für die Nutzung der Debitkarte in einer Wallet berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eingetreten ist und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen nicht eingegangen wäre oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

- 16.4.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die digitale Debitkarte bei Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 15.2 zum Ende der Kündigungsfrist sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 15.3 zu löschen.
- 16.5.** Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der Debitkarte in der Oberbank-Wallet werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Bestehende Verpflichtungen des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Achtung: Die Kündigung dieses Vertragsverhältnisses für die Nutzung der digitalen Debitkarte in einer Wallet bewirkt nicht eine Kündigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages. Die physische Debitkarte kann im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden.

17. Deaktivierung von digitalen Debitkarten in der Wallet

Der Karteninhaber hat bei Weitergabe eines mobilen Endgeräts sämtliche am mobilen Endgerät aktivierten Debitkarten zu deaktivieren.

Achtung: Wenn die digitale/n Debitkarte/n am mobilen Endgerät nicht deaktiviert wird/werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zu einem Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich. Die Beschränkung auf maximal EUR 125,00 gilt nicht für die Bezahlung von Entgelten für Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren.

18. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und des mobilen Endgeräte-Herstellers

Das Kreditinstitut steht dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur Aktivierung der Debitkarte in einer Wallet, zur Nutzung der Debitkarte in einer Wallet, zur Limitvereinbarung und –änderung sowie zur Sperre der Debitkarte zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit den mobilen Endgeräten und mit der Endgeräte-Wallet hat der Karteninhaber an den Endgeräte-Hersteller oder den Anbieter der Endgeräte-Wallet zu richten. Diesbezüglich gelten die vertraglichen Regelungen des jeweiligen Herstellers und Anbieters, insbesondere die Bestimmungen für die Endgeräte-Wallet. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und/oder dem Anbieter der Endgeräte-Wallet, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

19. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.